

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
die Ehefrau Marie U r i c h , geborene Krappel aus Wien,
geboren am 8. Februar 1891 in Miezmanns bei Znaim,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 23. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

- Volksgerichtsrat Dr. Hertel, Vorsitzender,
- Kammergerichtsrat Prietzsch,
- W-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-W Petri,
- SA-Obergruppenführer Heß,
- Obergebietsführer Ministerialrat John,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Friedrich,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat

zum T o d e

und dauernden Ehrverlust verurteilt.

Sie trägt die Kosten des Verfahrens.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

Gründe.

I.

Die Angeklagte, Ehefrau eines Wiener Gaswerkheizers, war mit ihr Manne bis 1934 langjährig eingeschriebenes Mitglied der SPÖ. und vers in dieser Organisation das Amt einer Vertrauensfrau, während ihr Mann bis zu diesem Zeitpunkt als Fürsorgerat tätig war. Auch nach dem Verbot der Partei blieb sie ihrer marxistischen Gesinnung treu. 1935 saß sie wegen kommunistischer Umtriebe (Sammlung von Unterstützungsgeldern für die "Rote Hilfe") drei Monate in Haft. Man entließ sie damals gegen Abgabe einer Loyalitätserklärung. Um diese Zeit lernte sie durch ihren Mann den Maurer Karl Mayer, einen alten SPÖ.-Anhänger, kennen, der am Marxistenputsch 1934 teilgenommen hatte und nach dem Fehlschlag dieses Aufstandes, wie viele radikale Parteigänger der SPÖ., zu den revolutionären Sozialisten und dann in das kommunistische Lager hinübergeschwenkt war. Anlässlich der Februarrevolte des Jahres 1934 saß Mayer mit dem Ehemann der Angeklagten wegen Verdachts der Teilnahme einige Monate in Haft. Er betätigte sich später für die illegale "Rote Hilfe", bei welcher er die Stelle eines Kreisfürsorgers im XXI. Wiener Gemeindebezirk bekleidete. Zwischen der Angeklagten und dem 12 Jahre jüngeren Mayer entspann sich ein intimes Verhältnis, das sich bis in das Jahr 1940 hinzog. Mayer war lange Zeit ohne Arbeit, ständig in Geldverlegenheit und ließ sich von der Angeklagten mit Geld und Essen aushalten. Seine Ehe ging darüber zu Bruch; er wurde geschieden und heiratete später eine Nichte der Angeklagten. Nach dem Anschluß wurde die Angeklagte Mitglied der NSV., des RLB. und des Frauenwerks.

Auf Veranlassung Mayer's hat sie über zwei Jahre hindurch, vom Sommer 1939 bis zu ihrer Festnahme im Oktober 1941, Spenden für die Unterstützung der Angehörigen in Haft genommener Kommunisten gezahlt sowie solche Spenden von anderen eingezogen und weitergeleitet. Mayer sagte ihr im Sommer 1939 - es war noch vor Kriegsausbruch -, daß kommunistische Parteigänger inhaftiert seien und daß man deren Angehörige unterstützen müsse. Er forderte die Angeklagte auf, für diese Zwecke in ihrem Bekanntenkreis Geldbeträge zu sammeln und an ihn abzuführen. Er wußte, daß die Angeklagte seit langem mit der kommunistischen Idee sympathisierte und konnte auf ihre Verlässlichkeit rechnen. Die Angeklagte ging auf die Anregung Mayer's ein und nahm die Sammeltätigkeit für die "Rote Hilfe" in ihrem Hause und ihrer Kleingartenbekanntschaft

als-

alsbald auf. Sie wandte sich dabei an Leute, von denen sie annehmen konnte, daß sie für die Angehörigen marxistischer Häftlinge etwas spenden würden. Ihrem energischen Auftreten gelang es, eine Reihe von Personen, vornehmlich Frauen, für die Aktion zu gewinnen und mehr oder weniger regelmäßig Geldbeträge aus ihnen herauszuholen, die um 0,50 bis 2 RM monatlich lagen. Daß ihre Spenden illegalen politischen Zwecken dienten, mußte den Geldgebern nach den Andeutungen der Angeklagten bei ihrer Werbung im allgemeinen klar sein, zumal die Angeklagte in ihrem Wohnbereich allgemein als "Rote" bekannt war und man wußte, daß sie 1935 schon einmal wegen staatsfeindlicher Umtriebe in Haft war. Zehn dieser Spender, darunter 5 Frauen aus dem Hause der Angeklagten, sind namentlich festgestellt und werden in einem besonderen Verfahren zur Verantwortung gezogen. Einer der geworbenen Geldgeber, der Anstreicher Martin Polak, stand der Angeklagten zunächst mißtrauisch gegenüber und wünschte Verbindung mit einem männlichen Funktionär der KPÖ. Die Angeklagte vermittelte darauf eine Zusammenkunft zwischen Mayer und Polak in ihrer Wohnung, die dazu führte, daß Polak sich zu den gewünschten Beiträgen bereit erklärte und seinerseits von einer Bekannten, Katharina Reichenbaum, die mit ihrem jüdischen Ehemann in der Familie des Polak verkehrte, Anfang 1941 zwei Monatsspenden à 2 RM entgegennahm; er führte das Geld zusammen mit seinen eigenen Spenden an die Angeklagte ab. Die Angeklagte selbst zahlte - angeblich ohne Wissen ihres Mannes - wesentlich mehr, als die übrigen Geldgeber, nämlich 3-4 RM monatlich. Sie bekam auf diese Weise zwischen 15 und 20 RM im Monat einschließlich ihres persönlichen Beitrags zusammen und führte die Gelder regelmäßig an Mayer ab, bis dieser im März 1941 zur Wehrmacht einrückte. Mayer wies die Angeklagte damals an, ihre Sammel-tätigkeit fortzusetzen; die gesammelten Gelder sollte sie bei sich ver-wahren, bis er sie durch einen geeigneten Mann abholen lassen würde. Vor seiner Einberufung äußerte Mayer noch zur Angeklagten, seine Angehörigen brauchten nichts zu befürchten, wenn er zwei Monate nicht schreibe; dann werde er bestimmt schon "drüben" sein. Er wollte die Erkennungsmarke eines gefallenen Soldaten an sich nehmen und gegen sei-ne eigene austauschen, um dann als tot zu gelten. Die Angeklagte schloß aus diesen Bemerkungen, daß Mayer mit der Absicht umging, zu de-sertieren.

Von März bis August 1941 bekam die Angeklagte auf die oben ge-schilderte Art weitere 85 RM zusammen. Mayer war damals mit seiner Trup-

pe in Griechenland. Als ein Kamerad von ihm, der Schütze Kaltenberger Ende August 1941 auf Heimaturlaub fuhr, ließ er durch diesen die inzwischen aufgelaufenen Sammelgelder von der Angeklagten abholen und sich nach Saloniki überbringen. Mitte Oktober 1941 kam er selbst auf Urlaub nach Wien. Bei dieser Gelegenheit führte die Angeklagte die im September und Oktober 1941 gesammelten "Rote Hilfe"-Spenden in Höhe von 30 RM an Mayer ab. Ihre Festnahme am 27. Oktober 1941 setzte ihre Sammeltätigkeit ein Ende.

II.

Dieser Sachverhalt ist in der Hauptverhandlung auf Grund der ge- ständigen Einlassung der Angeklagten in Verbindung mit der Aussage der Zeugen Mayer festgestellt worden. Schon im Vorverfahren hat die Ange- klagte die äußeren Tatvorgänge, wie sie vorstehend geschildert sind, zugegeben, wenn sie zunächst auch den zeitlichen Umfang ihrer Sammel- tätigkeit zu verkleinern suchte und erst nach und nach mit der vollen Wahrheit herausgerückt ist. Zur inneren Tatseite erklärt sie, sich bei ihrer Aktion nichts Böses gedacht zu haben. Das Geld habe wohltätigen Zwecken, nämlich den Kindern von Inhaftierten, zukommen sollen und sei nicht direkt politisch zweckbestimmt gewesen. Der Gedanke, daß sie damit staatsfeindliche Mächte unterstütze, sei ihr nicht gekommen. Sie habe im übrigen unter dem Druck und dem beherrschenden Einfluß Mayer gestanden.

Mit dieser Verteidigung kann die Angeklagte nicht gehört werden. Sie steht seit langem aktiv in der marxistischen Bewegung und war schon zur legalen Zeit - gleich ihrem Manne - langjährige Funktionärin der bekannt radikalen SPÖ. Später ist sie in das kommunistische Lager übergewechselt. Nach dem Verbot der KPÖ, hat sie illegal weitergear- beitet, wie sie nicht bestreitet und ihre Festsetzung wegen kommuni- stischer Umtriebe, insbesondere wegen Sammlung von Geldbeträgen für die "Rote Hilfe", im Jahre 1935 beweist. Seit zwei Jahrzehnten erstrebt die KPÖ die Errichtung einer Räteregierung nach sowjetischem Muster mittels Bürgerkrieges und bewaffneten Aufstandes im Gebiet des ehema- ligen Bundesstaates Österreich. Da sie dieses Ziel in einem von Groß- deutschland getrennten Österreich leichter zu erreichen glaubt, arbei- tet sie zugleich darauf hin, die Alpen- und Donau-Reichsgaue wieder vom Großdeutschen Reich loszureißen und zunächst in ihnen eine Sowjet- diktatur zu errichten. Diese Ziele sind hochverräterisch im Sinne des

§ 80 Abs.1 und 2 StGB., wie keiner Ausführung bedarf. Jede Handlung, die geeignet und bestimmt ist, solche Bestrebungen zu fördern, erfüllt daher den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs.2 StGB.

Nach dem politischen Vorleben der Angeklagten besteht kein Zweifel, daß ihr die Gewaltziele der KPÖ. bekannt sind, daß sie diese Ziele billigte und sie bei der von ihr entfalteten Sammeltätigkeit zur Richtschnur ihres Handelns machte. Bezeichnend sind ihre nahen Beziehungen zu Mayer, von dem sie geständig überzeugt war, daß er als Funktionär der KPÖ. illegal arbeitete. Sie selbst war in ihrem Wohnbereich als "Rote" bekannt, und es bedurfte nur eines Anstoßes von Mayer im Sommer 1939, um sie zur Mitarbeit für die "Rote Hilfe" zu bewegen. Die Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten diente selbstverständlich nicht charitativen, sondern hochverräterischen Zwecken; darüber war sich die Angeklagte völlig im klaren. Solche Unterstützungen durch Überweisung von Geldbeträgen seitens der "Roten Hilfe" erfolgen nicht etwa den Gefangenen persönlich zuliebe, sondern im Interesse der KPÖ. Durch solche Unterstützungsaktionen sucht die KPÖ. ihre Anhänger vor Entmutigung zu schützen, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und damit die gesamte revolutionäre Stoßkraft zu festigen. Dieses hochverräterischen Charakters der Unterstützungen war sich die Angeklagte als alte marxistische Funktionärin durchaus bewußt. Ihre Tätigkeit beruht auf ihrem von vornherein gefaßten einheitlichen Entschlusse, sich fortlaufend für die KPÖ. einzusetzen. Die einzelnen Handlungen sind in ihrer Begehungsart gleichartig, stehen in zeitlichem Zusammenhang und richten sich gegen dieselben Rechtsgüter, die Verfassung des Großdeutschen Reiches und die Unversehrtheit des Reichsgebietes. Die Angeklagte hat sich daher eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs.1 und 2, 83 Abs.2 StGB. schuldig gemacht. Sie hat dieses Verbrechen in der Erschwerungsform des § 83 Abs.3 Ziff.1 StGB. begangen; denn ihre Tätigkeit war darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats die KPÖ. in ihrem organisatorischen Bestand zu fördern und zu erweitern. Die "Rote Hilfe" ist in organisatorischer Hinsicht ein Hauptband zwischen den kommunistischen Parteigängern.

Die besondere Schutzwürdigkeit des deutschen Volkes während des ihm vom Judentum und Bolschewismus aufgezwungenen Existenzkampfes - im Sinne einer scharfen Betonung des Abschreckungszweckes - stand für den Senat im Vordergrund seiner Überlegungen im Strafmaß. Das Gesamt-

Interesse der Nation verlangt gebieterisch ein nachdrückliches Einschreiten gegen treulose Volksgenossen, die unter Ausnutzung des Krieges und der dadurch erschwerten Abwehrmaßnahmen versuchen, die innere Front zu unterhöhlen und dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen, während die besten Söhne des Volkes draußen an der Front für die Freiheit Deutschlands und der verbündeten Staaten sowie für die Kulturgüter der ganzen Menschheit ihr Leben einsetzen. Niemals darf sich ein Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Front wie im November 1918 wiederholen. Jeder Versuch, die Siegesgewißheit des Volkes und seiner Wehrmacht seelisch anzutasten, muß im Keime erstickt werden. In den Lebensfragen des deutschen Volkes kennt der Staat nur ein Gebot: den unbedingten Schutz der Gesamtheit gegen alle Anschläge von drinnen und draußen, gleichgültig von welcher Seite sie ausgehen. Es kommt dabei nicht entscheidend darauf an, ob die einzelnen Kommunisten maßgebliche Ämter in der KPÖ. innehatten oder ob sie nur untergeordnete Stellen in ihr bekleideten. Allein entscheidend ist ihr durch Eingliedern in die kommunistische Organisation und durch Vorschubleisten der bolschewistischen Bestrebungen klar zutage getretener hochverräterischer Wille.

Die Annahme eines minder schweren Falles im Sinne des § 84 StGB. ist deshalb ausgeschlossen. Als allein angemessen kam die Todesstrafe in Frage. Es ist hierbei berücksichtigt worden, daß die Angeklagte nicht als einfache Mitläuferin in der KPÖ. anzusehen ist. Sie war schon zur legalen Zeit SPÖ.-Funktionärin und hat sich später für die illegale "Rote Hilfe" betätigt. Mit dieser aktivistischen Einstellung widerlegt sich ihr Einwand in der Hauptverhandlung, sie habe unter dem Druck des Mayer gestanden, als sie bei Kriegsausbruch sich erneut in den Dienst der "Roten Hilfe" stellte. Von einem Hörigkeitsverhältnis der Angeklagten zu dem wesentlich jüngeren Mayer kann keine Rede sein. Sie hat ja auch die Sammlungen fortgesetzt, nachdem Mayer zur Wehrmacht eingerückt war und damit zu erkennen gegeben, daß sie ihr Amt aus eigenem Willen durchaus ernst nahm. Ihre Inhaftnahme im Jahre 1935 hat sie sich in keiner Weise zur Warnung dienen lassen; die damalige Loyaltätserklärung entsprach, wie sich jetzt gezeigt hat, nicht ihrer wahren Gesinnung; sie hätte nach Überzeugung des Senats ihre Sammeltätigkeit unentwegt fortgesetzt, wenn die Festnahme sie nicht daran gehindert hätte. Die Angeklagte hat sich als gefährliche Gegnerin der nationalsozialistischen Staatsführung erwiesen, so daß im Staatsinteresse

Verhängung der Todesstrafe gegen sie erforderlich war. Da sie als deutsche Staatsangehörige ihre Treuepflichten schwer verletzt hat, sind ihr die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Merten

Prietzschk.

**Dr. Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof**

Schäftszeichen: 7 J 360/42.

(Bitte in der Antwort anzugeben)

Berlin W 9, den 12. April 1943.
Bellevuestr. 15
Fernsprecher:
21 83 41

Reichsminister der Justiz
Inden von Herrn Oberregierungsrat Ulrich
oder Vertreter im Amt

in Berlin W. 8,
Wilhelmstraße 65.

Objekt: Vollstreckung der Todesstrafe an Marie U r i c h
Erlaß vom 30. März 1943 - IV g 10a 4494/43 g
Urteil vom 20. November 1942 - 7 J 360/42 -
Anzahl: 1 Schriftstück.
Bearbeiter: Erster Staatsanwalt Friedrich.

Die durch Urteil des 5. Senats des Volksgerichtshofs vom 23. Oktober 1942 gegen Marie U r i c h aus Wien erkannte Todesstrafe ist am 8. April 1943 vorschriftsmäßig vollstreckt worden. Die Hinrichtung ist ohne Zwischenfall verlaufen; sie hat vom Zeitpunkt der Vorführung bis zur Meldung des Scharfrichters, daß das Urteil vollstreckt sei, 14 Sekunden gedauert.

Einschreiben!

Reichs-Justiz-Min.

16. APR. 1943

Abt.

Stf.

~~Handwritten notes and stamps:~~
21. April 1943
3/16 20.12.1942 2041

Den

10a 4494/43 g 1. Schluß

- 2 -

Den anliegenden Erlaß reiche ich zurück.